

„Änderung der Beitragsordnung der CDU MV“

Der Landesvorstand schlägt dem 38. Landesparteitag der CDU MV folgende Beschlussfassung vor:

Beschluss:

I. Mitgliedsbeiträge

Änderungen Punkt 2:

Ergänzung: Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 6,00 Euro.

Streichung: Als Richtlinie für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Beitragsstaffel.

Punkt 3. wird Punkt 4.

Erweiterung um Punkt 3. (neu)

Als Richtlinie für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag* beschlossene Beitragsstaffel. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500,00 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15,00 Euro. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000,00 Euro 25 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000,00 Euro 50 Euro.

Erweiterung um Punkt 5.:

Die Kreisverbände führen monatliche Umlagen an den Landesverband ab. Darin enthalten sind

- a) 0,75 Euro je Mitglied und 150,00 Euro (Festbetrag) je Kreisverband und
- b) 0,84 Euro an den Bundesverband.

Die Abführung nach a) an den Landesverband verändert sich entsprechend der Beschlüsse des Landesparteitages, die Abführung nach b) an den Bundesverband entsprechend der Beschlüsse des Bundesparteitages.

*beschlossen auf dem 28. Bundesparteitag in Karlsruhe (14.12.2015)

I. Sonderbeiträge

Punkt 2 Streichung Buchstabe i)

Punkt 3 Buchstabe d) Ergänzung Landräte

II. Höhe der Sonderbeiträge

Streichung der unter den Buchstaben ausgewiesenen Geldbeträge

Ersetzung Punkt 1. Überschrift durch: Amts- und Mandatsträger der CDU MV: Buchstabe h) Streichung ohne Parlamentsmandat

Streichung Buchstabe i)

Buchstabe j) Streichung mit Parlamentsmandat Streichung Buchstabe k)

Streichung Buchstabe r)

Streichung Buchstabe t)

Die Reihenfolge der Buchstaben wird redaktionell angepasst.

Ersetzung Punkt 2. durch:

Ab dem 01.04.2022 betragen die Sonderbeiträge der unter Punkt 1. a)

bis q) genannten Amts- und Mandatsträger 7,5% der Abgeordneten-diäten (Grundentschädigung) und Amtsgehälter bzw. Amtsentschädigungen einschließlich der erhöhten Diäten und der Amtsgehälter bzw.

Amtsentschädigungen für Sonderfunktionen in Parlamenten, Fraktionen und sonstigen Gremien, die auf Beschluss oder Vorschlag der CDU besetzt werden. Bei einem hauptamtlichen Generalsekretär gilt das monatliche Einkommen als Berechnungsgrundlage.

Streichung Punkt 3.

Streichung Punkt 4.

Punkt 5. wird Punkt 3.

Punkt 6. wird Punkt 4.

Ersetzung Schlusssatz durch: Diese Beitragsordnung tritt ab 01.04.2022 in Kraft.